

# RS Vfgh 1998/4/15 B688/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

## Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers.

Der Einschreiter bezieht als Pensionist ein monatliches Einkommen - einschließlich aller Zulagen und Beihilfen nach Abzug der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträge - in der Höhe von S 14.055,--. Der Antragsteller ist für seine Ehefrau und drei Kinder unterhaltpflichtig. Er ist Eigentümer eines Einfamilienhauses und eines Personenkraftwagens; weiters hat er eine Lebensversicherung in Höhe von S 55.000,-- und einen Bausparvertrag abgeschlossen. Seine Schulden belaufen sich auf S 381.000,--.

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B688.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10019585\_98B00688\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)